



Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat mit Beschluss vom 15.12.2020 folgende Niederschlagswasserkanalgebührenverordnung beschlossen:

## **NIEDERSCHLAGSWASSERKANALGEBÜHRENVERORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

1. Die Gemeinde Assling erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Niederschlagswasserkanäle der Gemeinde Assling Gebühren in Form von:
  - a) Anschlussgebühren
  - b) Erweiterungsgebühren
  - c) laufenden Gebühren (Kanalbenützungsgebühr)
2. Durch diese Gebühren wird das privatrechtliche Entgelt für die Herstellung der Niederschlagswasserkanalleitung nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes bzw. mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die Kanalanlage.
2. Bei Zu-, Um- und Ausbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem 01. des darauffolgenden Monats der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswässern im Sinne des § 2 Abs. 2 Tiroler Kanalisationsgesetz (TiKG) in den Niederschlagswasserkanal.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

1. Die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung sowohl der Anschluss- als auch der laufenden (Kanalbenützungs-) Gebühr bildet die Summe der Fläche(n) in

Quadratmeter die in das Niederschlagswasserkanalsystem der Gemeinde Assling eingeleitet werden (z.B. Dachflächen, Vorplatzwässer, Terrassen, Grünflächen, Abstellplätze, Parkplätze usw.). Die genauen Flächen sind anhand von Plänen oder direkt mit einem Organ der Gemeinde Assling an Ort und Stelle zu vermessen und vor der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal der Gemeinde Assling bekannt zu geben. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen bezüglich der einzuleitenden Fläche ergeben, so ist dies über Antrag an die Gemeinde Assling richtig zu stellen.

2. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angeschlossene Objekte wird die im § 3 Abs. 1 beschriebene Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr neu ermittelt und festgesetzt.
3. Die Höhe der Anschlussgebühr wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage mit € 6,37 inkl. 10 % Mwst. festgesetzt.
4. Die Höhe der laufenden Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage mit € 0,36 inkl. 10 % Mwst. festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 5**

#### **Vorschreibung der Gebühren**

Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr nach § 3 wird nach Rechtskraft des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 7**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der laufenden Gebühr**

Die laufende Gebühr nach § 3 ist einmal jährlich im 3. Quartal vorzuschreiben und wird nach Rechtskraft des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 8**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet (Gebührensschuldner).

2. Mehrere Miteigentümer oder Verfügungsberechtigte haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand gemäß § 891 ABGB).
3. Der Grundstückseigentümer oder sonst darüber Verfügungsberechtigte (Gebührensschuldner) ist verpflichtet, jede Veränderung am angeschlossenen Grundstück, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren zur Folge haben könnte, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

## **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

## **§ 12 Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.